

VEREIN
FÜR
BewegungsKUNSt
Celle e.V.

Satzungsneufassung
Nach Beschluss der
Mitgliederversammlung
12.06.2023

§ 1 Allgemeines

1.
Der Verein führt den Namen „VEREIN FÜR BewegungskUNSt Celle e.V.“ (Verein Für Uns Celle) und hat seinen Sitz in Celle.
2.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Lüneburg unter VR 100517 eingetragen.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4.
Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
5.
Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
6.
Für uns im Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Da in der Satzung teilweise rechtliche Normen, die ausschließlich in der männlichen Form geschrieben sind, wörtlich übernommen wurden, wurde zur leichteren Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden, die männliche Form gewählt. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Diese Satzung ist geschlechtsneutral zu lesen.

§ 2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung

1.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) insbesondere im Kampfsport sowie Gesundheits- und Rehasport auch unter dem Aspekt von Integration und Inklusion mit und durch Sport.
2.
Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a)
Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
 - b)
Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von erforderlichen Geräten, Sportanlagen und Räumen;
 - c)
Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern und Vereinsführungskräften;
 - d)
Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Mitgliedern;
 - e)
Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, wenn diese zur Zweckerreichung dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.
Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6.
Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Gleiches gilt für überzahlte Beiträge.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1.
Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.
2.
Über seine Gruppen kann der Verein auch Mitglied der jeweiligen Sportfachverbände werden.
3.
Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch weitere Mitgliedschaften eingehen.

§ 5 Gliederung des Vereins

1.
Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in unselbstständige Gruppen, welche ausschließlich der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
2.
Über die Gründung oder Schließung dieser entscheidet der Vorstand.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1.
Es gibt aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2.
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins nutzen.
3.
Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4.
Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

2.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist mittels Aufnahmeformular in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beiträge, Zahlungen, Forderungseinzug

1.

Die Höhe des Aufnahmebeitrages und die Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2.

Zusatzbeiträge werden vom Vorstand beschlossen und bekanntgegeben.

3.

Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind bekannt zu geben.

4.

Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat.

Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug entstehen, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

5.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Fall ist jeweils eine Protokollnotiz zu fertigen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.

3.

Sie sind ferner verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.

5.

Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc., innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.

6.

Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Tod des Mitglieds.

2.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an den Verein. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

3.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied

- in grober Weise gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen.

In diesem Falle nimmt sich die Mitgliederversammlung des Vorgangs an.

Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die nächste Mitgliederversammlung.

4.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2.

- a) Einmal jährlich -regelmäßig im ersten Halbjahr- ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

- b) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- c) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

3.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder;
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Genehmigung des Haushaltsplans;
- f) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen;
- g) Beschlussfassung über die Satzung, Auflösung oder Fusion des Vereins.

4.

Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- b) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene elektronische Kontaktmöglichkeit gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein keine elektronische Kontaktmöglichkeit bekannt gegeben haben, werden schriftlich eingeladen.

5.

Leitung der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
- b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

6.

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
- c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, der von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet werden muss, finden Stimmabgaben geheim statt.

7.

Stimmrecht

- a) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme.
- b) Natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres geben ihre Stimme ab. Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Sorgeberechtigten wahrgenommen.

- c) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
- d) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

8.

Protokoll/Niederschrift

- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
- b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9.

Nichtmitglieder

- a) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- b) Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter einladen.

§ 13 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1.

Dringlichkeitsanträge

- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- c) Sachverhalte nach Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

2.

Initiativanträge

- a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- b) Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Sachverhalte nach Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

3.

Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 14 Vorstand

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsstellenleiter (kooptiert)
- d) bis zu fünf weiteren Vorstandmitgliedern nach Bedarf

Vorstand nach § 26 BGB sind mit Alleinvertretungsberechtigung der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsstellenleiter.

Der Vorstand (Ausnahme: Geschäftsstellenleiter) wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben. Der Geschäftsstellenleiter wird vom Vorstand berufen.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

4.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben im jeweiligen Handlungsfeld in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen.

Dieses sollte nicht mehr als 3 Personen umfassen.

5.

Der Vorstand gibt sich durch Beschluss einen Geschäftsverteilungsplan und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.

7.

Ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf in Textform mit einer Frist von sieben Tagen ein und leitet sie. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder in Textform unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, davon ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, anwesend sind.

8.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht mindestens zwei der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widersprechen. In eilbedürftigen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.

9.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag finden die Beschlussfassungen geheim statt.

10.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied nach BGB § 26 und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 15 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

4.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5.

Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 16 Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Haftung des Vereins

1.
Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger bzw. -trägerinnen, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2.
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Auflösung und Vermögensanfall

1.
Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.
Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Behindertensportverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

1.
Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.11.2020 beschlossen und tritt nach Eintragung in Kraft.

2.
Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung oder Erhaltung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Celle, 12.06.2023

Versammlungsleitung

Protokollführung